

Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

Verordnung über die Tageschule

Stand 01.08.2010

Gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Konolfingen erlässt der Gemeinderat von Konolfingen die folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSCHULE

1. Grundsätze

Angebot

Art. 1 ¹Die Tagesschule umfasst bei genügender Teilnehmerzahl während der Schulzeit von Montag bis Freitag folgende Betreuungseinheiten:

a 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr = 1 Stunde 40 Min.

b 13.30 Uhr bis 15.10 Uhr = 1 Stunde 40 Min.

c 15.10 Uhr bis 17.40 Uhr = 2 Stunden 30 Min.

² Betreuungseinheiten werden bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 6 Kindern aus dem Angebot gestrichen. In begründeten Fällen kann die zuständige Schulkommission Ausnahmen bewilligen.

Ausschluss

Art. 2 Die Kinder, die für die Tagesschule angemeldet sind oder bereits daran teilnehmen, können beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere disziplinarischer, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Anstellung

Art. 3 ¹Die Anstellung der Betreuungspersonen richtet sich nach dem Dienstrecht der Gemeinde Konolfingen

² Pädagogisch ausgebildete Lehrpersonen werden in die Gehaltsklasse 15 (Gehaltsklasse Gemeindepersonal) eingestuft.

³ Nicht pädagogische Betreuungspersonen werden in die Gehaltsklasse 12 (Gehaltsklasse Gemeindepersonal) eingestuft.

Anstellung
Tagesschulleitung

Art. 4 ¹Die Tagesschulleitung wird als Lehrperson an der Schule Konolfingen in die Gehaltsklasse 8 der Lehranstellungsverordnung (LAV) eingestuft. Als pädagogisch ausgebildete Lehrperson, die nicht an der Schule Konolfingen angestellt ist, wird sie in die Gehaltsklasse 18 (Gehaltsklassentabelle Gemeindepersonal) eingestuft.

² Die Sockelleistung der Tagesschulleitung beträgt 3 Wochenlektionen.

³ Für je 40 an der Tagesschule betreute Kinder wird eine zusätzliche Lektion gewährt.

Räumlichkeiten

Art. 5 ¹Die Gemeinde Konolfingen stellt der Tagesschule in einem Schulhaus oder in dessen Nähe geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

² Neben den eigentlichen Räumlichkeiten für die Tagesschule können so weit als möglich auch die Aussenanlagen, Turnhallen und Werkräume des betreffenden Schulhauses genutzt werden.

2. Organisation

Anmeldung
a Schuljahresbeginn

Art. 6 ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis zum von der Schulleitung festgelegten Termin verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

² Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

³ Unmittelbar nach bekannt werden des Stundenplans der Schule oder des Kindergartens, spätestens aber bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, kann die Anmeldung für einzelne Betreuungseinheiten ergänzt, verschoben oder gestrichen werden.

⁴ Bis zu zwei Wochen nach den Sommerferien genehmigt die Tagesschulleiterin oder der Tagesschulleiter Änderungen oder Abmeldungen der Betreuungseinheiten, wenn sie mit kurzfristig festgelegten oder geänderten Lektionen aus den Bereichen Angebot der Schule, Spezialunterricht, Sportunterricht, Musikunterricht, heimatkundlicher oder kirchlicher Unterricht begründet werden.

b Ausnahmen

Art. 7 ¹Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Kinder, die die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn die organisatorisch möglich ist.

Abmeldung

Art. 8 ¹ Kinder können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 31. Dezember auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tagesschulleitern oder den Tagesschulleiter zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Konolfingen kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Betreuungspersonen
a Verpflegung

Art. 9 Den Betreuungspersonen, welche die Betreuungseinheit über Mittag abdecken, werden für eingenommene Mahlzeiten die Lebensmittelkosten in Rechnung gestellt.

b Konferenz

Art. 10 Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule der Gemeinde Konolfingen mitarbeiten.

² Die Konferenz befasst sich mit folgenden Themen:

- a Umsetzung der pädagogischen Grundsätze
- b Organisation der Tagesschule
- c Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Weiterbildung

³ Die Konferenz tritt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung der Tagesschulleiterin oder des Tagesschulleiters zusammen.

Aufgaben

Art. 11 Die Aufgaben des Tageschulleiters oder der Tagesschulleiterin sind in einem Pflichtenheft geregelt.

3. Gebühren

Grundsatz

Art. 12 ¹ Das Tageschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

² Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Org. Rechnungswesen	Art. 13 Für die Rechnungsführung wird von der Gemeinde Konolfingen eine im Rechnungswesen ausgebildete Person angestellt. Das Budget untersteht dem/der RessortchefIn Schule.
Betreuungseinheiten	Art. 14 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen. ² Eine Teilbelegung einer Betreuungseinheit ist möglich. Für eine Gebührenreduktion sind die Weisungen gemäss Art. 18 massgebend. Gesuche sind schriftlich an die Tagesschulleiterin oder den Tagesschulleiter zu richten.
Erhebung der Gebühren	Art. 15 ¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühren werden monatlich erhoben. ^{a)} ² Zusätzliche Betreuungseinheiten und Essen werden separat verrechnet. ^{a)}
Gebührenerlass	Art. 16 ¹ Die Abwesenheiten der Kinder haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge. ² Die Schulkommission kann Gesuche um Erlass des Elternbeitrags bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Abmeldung ab mindestens zwei Wochen bewilligen bei Krankheit oder Unfall des Kindes, falls ein Arztzeugnis vorliegt, bei Schulausschluss gemäss Art. 28 VSG oder aus andern wichtigen Gründen.
Mahlzeiten	Art. 17 Die Kosten für die Mahlzeiten betragen: a Mittagessen: CHF 7.00 b Zvieri: CHF 1.00
Haftung	Art. 18 Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

Weisungen

Art. 19 Das Ressort Bildung erlässt zuhanden der Tageschulleiterin oder des Tageschulleiters Weisungen zur Berechnung und Organisation der Betreuungszeit.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

Konolfingen, 14. Januar 2009 (GRB)

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

Peter Moser

Hans Regez

^{a)} Revision vom Gemeinderat am 10. November 2010 beschlossen und auf 1. August 2010 in Kraft gesetzt.